

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 10.12.2020 zur zweiten Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.11.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens in dem evangelischen Seniorenzentrum in Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.11.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens in dem evangelischen Seniorenzentrum in Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 12 erst **mit Ablauf des 19.12.2020 außer Kraft**.
2. Von der unter Ziffer 1 angeordneten Verlängerung **ausgenommen sind die Personen, deren infektiöse Periode** des SARS-CoV-2-Erregers im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bereits **beendet** ist, die ausschließlich in der **Verwaltung** oder der **Küche** (ohne den Hol- und Bringdienst) eingesetzten **Beschäftigten** sowie die **Bewohnerinnen und Bewohner sowie die fest zugeordneten Beschäftigten der Station „Lindenallee“** des evangelischen Seniorenzentrums.
3. Die Einrichtungsleitung des evangelischen Seniorenzentrums wird verpflichtet, eine **strikte Trennung** der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beschäftigten der nicht mehr unter Quarantäne stehenden Station „Lindenallee“ einerseits und **der weiterhin unter Quarantäne stehenden Stationen „Sonnenblumenweg“ und „Gartenstraße“** andererseits vorzunehmen und einzuhalten. Folglich haben stationsübergreifende Dienste zu unterbleiben; dies gilt auch für Nachtdienste.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 16.11.2020 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten der Stationen „Sonnenblumenweg“ und „Gartenstraße“ des evangelischen Seniorenzentrums, Reininghauser Straße 3 bis 5 in 51643 Gummersbach abgesondert, da dort elf Personen aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner sowie sechs Beschäftigte positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 03.12.2020 befristet.

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.11.2020 wurde die Absonderungsanordnung auf die gesamte Einrichtung erweitert, da sich die Anzahl positiver Fälle aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner auf insgesamt 21

Personen und aus dem Beschäftigtenkreis auf insgesamt 14 Personen erhöht hatte und alle Stationen betroffen waren.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 20.11.2020 wurde mit der ersten Verlängerung am 03.12.2020 bis zum 10.12.2020 einschließlich verlängert, da das Infektionsgeschehen im evangelischen Seniorenzentrum noch nicht beendet war und sich weiterhin dort Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG aufhielten.

Nunmehr wurde wiederum eine weitere Person aus der Einrichtung positiv getestet. Da diese Person zum Zeitpunkt ihrer Infektion bereits unter Quarantäne stand, ist davon auszugehen, dass die Ansteckung in der Einrichtung erfolgt ist. Ihr häusliches Umfeld ist nach derzeitigen Erkenntnissen bisher nicht infektiös. Aus diesem Grund ist eine weitere Verlängerung der Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 19.12.2020 erforderlich, da sich die Person noch bis zum 05.12.2020 infektiös in der Einrichtung bewegt hat und eine 14-tägige Inkubationszeit zu berücksichtigen ist. Da die zuletzt positiv und auch symptomatisch gewordene Person nicht in der Station „Lindenallee“ eingesetzt worden ist, kann diese Station nunmehr aus der Quarantäne entlassen werden. Hierfür ist es allerdings erforderlich, dass eine strikte Trennung dieser Station zu den Stationen „Sonnenblumenweg“ und „Gartenstraße“ eingehalten wird.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 10.12.2020
Im Auftrag
gez.
Ralf Schmallenbach
Dezernent